



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2021
(OR. en)

11358/21

ENT 138
MI 619
COMPET 598
CHIMIE 82
ENV 582
SAN 512
CONSOM 181
DELECT 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. August 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 5932 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.8.2021 zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 5932 final.

Anl.: C(2021) 5932 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.8.2021
C(2021) 5932 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.8.2021

zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission hat davon Kenntnis erlangt, dass Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission¹ Fehler enthält, die auf ein Versehen zurückzuführen sind. Es geht um einen Signalwortcode, der einem Signalwort entspricht, welches auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter gefährlicher Stoffe sowie gegebenenfalls von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, anzubringen ist. Die Kennzeichnungsvorschriften einschließlich der Verwendung der Signalwörter richten sich nach den spezifischen Gefahrenklassen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² (CLP-Verordnung). Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission enthält für drei Stoffe (Pentakalium 2,2',2'',2''',2''''-(ethan-1,2-diylnitriло)pentaaacetat, N-Carboxymethyliminobis(ethylennitriло)tetraessigsäure und Pentanatrium(carboxylatomethyl)iminobis(ethylennitriло)tetraacetat (DTPA)) irrtümlich den Signalwortcode „Dgr“ (Gefahr) anstelle von „Wng“ (Achtung). Diese Stoffe sind unter anderem als spezifisch zielorgantoxisch – wiederholte Exposition (Kategorie 2) eingestuft, weshalb die entsprechenden Einträge in Anhang III den Signalwortcode „Wng“ anstelle des auf schwerwiegendere Gefahren hinweisenden Signalwortcodes „Dgr“ enthalten sollten. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.

Damit Hersteller, Einführer und nachgeschaltete Anwender, die ihre Stoffe oder Gemische vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/217 gekennzeichnet und verpackt haben, nicht benachteiligt werden, sollte es ihnen erlaubt werden, auf die Neukennzeichnung und das Neuverpacken gemäß der vorliegenden Verordnung zu verzichten.

KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 53a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurden die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in der Sachverständigengruppe CARACAL (für REACH und CLP zuständige Behörden) konsultiert. Des Weiteren wurde der Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die gemäß den Nummern 10 und 11 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³ eingeladen sind, an den Sitzungen der CARACAL-Sachverständigengruppe teilzunehmen.

Die Interessenträger wurden gemäß Nummer 6 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in der CARACAL-Sachverständigengruppe konsultiert.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (ABl. L 44 vom 18.2.2020, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird ein auf ein Versehen zurückzuführender Fehler in der Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission berichtigt, durch die die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zuvor geändert wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.8.2021

zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Fehler enthält. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission², mit der der genannte Anhang geändert wurde, wurden in Teil 3 Tabelle 3 des Anhangs einige Stoffe eingefügt. Die Einträge für die Stoffe Pentakalium 2,2',2'',2''',2''''-(ethan-1,2-diylnitri)lo)pentaacetat, N-Carboxymethyliminobis(ethylenitri)lo)-tetraessigsäure und Pentanatrium-(carboxylatomethyl)iminobis(ethylenitri)lo)tetraacetat enthalten Fehler hinsichtlich des Signalworts. Diese Stoffe sind unter anderem als spezifisch zielorgantoxisch – wiederholte Exposition – der Kategorie 2 eingestuft und sollten deshalb gemäß Anhang I Teil 3 Tabelle 3.9.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Signalwort „Warning“ („Achtung“), das dem Signalwortcode „Wng“ entspricht, gekennzeichnet werden. In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 wurde jedoch für diese Stoffe irrtümlich der Signalwortcode „Dgr“ (die Abkürzung von „Danger“ bzw. „Gefahr“) eingeführt. Die genannten Fehler sollten berichtigt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (3) Da die fehlerhaften Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 ab dem 1. Oktober 2021 gelten, sollte ihre Berichtigung ebenfalls ab jenem Datum gelten.
- (4) Um den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 Rechnung zu tragen, sollte es den Anbietern gestattet werden, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (ABl. L 44 vom 18.2.2020, S. 1).

Berichtigungen hinsichtlich der Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Datum ihres Geltungsbeginns freiwillig umzusetzen.

- (5) Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten die Anbieter nicht verpflichtet werden, die Kennzeichnungsetiketten und Verpackungen von Stoffen und Gemischen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Verkehr gebracht wurden, zu ändern. Da der fehlerhafte Signalwortcode einer höheren Gefahrenklasse entspricht, wird das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit durch die Beibehaltung des entsprechenden Signalworts auf dem Kennzeichnungsetikett nicht abgesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Signalwortcode „Dgr“ in Spalte 7 „Piktogramm, Kodierung der Signalworte“ in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird bei den Einträgen für Pentakalium 2,2',2'',2''',2''''-(ethan-1,2-diylnitrilo)pentaacetat, N-Carboxymethyliminobis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure und Pentanatrium-(carboxylatomethyl)iminobis(ethylennitrilo)tetraacetat durch den Signalwortcode „Wng“ ersetzt.

Artikel 2

Anbieter sind nicht verpflichtet, die Änderungen gemäß Artikel 1 auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung von Stoffen oder solche Stoffe enthaltenden Gemischen, die sie vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Verkehr gebracht haben, vorzunehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021.

Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels dürfen Stoffe gemäß Artikel 1 dieser Verordnung sowie Stoffe und Gemische, die diese Stoffe enthalten, vor dem 1. Oktober 2021 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der mit der vorliegenden Verordnung berichtigten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.8.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN